

**Bedingungen für die Überlassung
der Sport-, Mehrzweck- und Turnhallen
- Stand Juni 1985 -
(siehe hierzu auch die Gemeinderatsbeschlüsse
vom 20.07.1972, 15.01.1976, 20.06.1985 und 05.07.2001)**

Für die Überlassung des Bürgersaals, der Sport-, Mehrzweck- und Turnhallen der Stadt Rheinfelden (Baden) für die Durchführung von sportlichen, kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen gelten die nachstehenden Bedingungen, welche mit der Benutzung als anerkannt gelten:

1. Hallenmiete

Für die Überlassung der Sport-, Mehrzweck- und Turnhallen im Stadtgebiet und in den Stadtteilen Adelhausen, Degerfelden, Eichsel, Minseln, Nollingen, Nordschwaben und Warmbach ist folgende Hallenmiete zu zahlen:

(siehe Festsetzung der Hallenmieten – 10.2) Die Abrechnung muss innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung – Hauptamt – unter Vorlage der vollständigen Abrechnungsunterlagen über die Einnahmen erfolgen.

2. Feuerwache

Die Stadt entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit einer Feuerwache.

3. Besucherzahl

Aufgrund feuerpolizeilicher Vorschriften wird die Höchstzahl der Besucher nach Maßgabe des jeweils im Eingangsbereich der Halle angeschlagenen Tischplanes wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| a) im Ortszentrum Eichsel | 360 Besucher |
| b) in der Sporthalle (ohne Tribüne) | 1.100 Besucher |

Falls die Tribüne (400 Besucher) bei reinen Unterhaltungsveranstaltungen ohne Tanz mitbenutzt werden kann, wird dies in der Genehmigung besonders vermerkt.

- | | |
|---|--------------|
| c) in der Turnhalle Degerfelden | 240 Besucher |
| d) in der Turnhalle der Dinkelbergschule | 460 Besucher |
| e) in der Turnhalle der Hans-Thoma-Schule | 400 Besucher |
| f) in der Turnhalle der Hebelschule | 460 Besucher |
| g) in der Mehrzweckhalle Adelhausen | 424 Besucher |
| h) in der Mehrzweckhalle Herten | 364 Besucher |
| i) in der Mehrzweckhalle Karsau | 520 Besucher |
| j) in der Mehrzweckhalle Nordschwaben | 246 Besucher |

Bei einer vom angeschlagenen Tischplan abweichenden Bestuhlung müssen unter allen Umständen die aus dem Plan ersichtlichen Mindestabstände eingehalten werden.

Der Veranstalter hat ferner dafür zu sorgen, dass die aus dem Tischplan ersichtlichen Notausgänge während der gesamten Veranstaltung offen gehalten werden.

Die Feuerwache ist damit beauftragt, die Einhaltung dieser Bedingungen (notfalls unter Einschaltung des Polizeivollzugsdienstes) sicherzustellen.

Im Falle der Nichteinhaltung trifft den Veranstalter bei etwaigen Unglücksfällen die volle Verantwortung in straf- und haftungsrechtlicher Hinsicht.

4. Benutzung der Bühne

Bei Benutzung der Bühne (auch Vorbühne) ist darauf zu achten, dass das Geländer sicher angebracht ist.

5. Aufsicht

Den Weisungen des Hallenwartes bzw. Hausmeisters oder eines sonstigen Beauftragten der Stadt ist nachzukommen.

Die angemessene Entschädigung des Hallenwartes ist Sache des Veranstalters und muss vor Beginn der Veranstaltung geregelt sein.

Der Hallenwart erhält eine Ausfertigung der Genehmigung. Ihm ist vor Beginn der Veranstaltung gegebenenfalls die Schankerlaubnis und die Genehmigung über die Sperrzeitverkürzung vorzulegen.

6. Ordnung in den Räumen und auf den Zugängen

Der Veranstalter hat bis zur Beendigung der Veranstaltung für Ordnung in den benutzten Räumen und in deren unmittelbaren Umgebung zu sorgen. Die Ausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein. Ferner sind die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Der Veranstalter übt insoweit neben der Stadt oder den von ihr Beauftragten in sämtlichen Räumen das Hausrecht aus.

Die Eingangsbereiche, die Notausgänge und die Zufahrten sind während den Veranstaltungen von Fahrzeugen freizuhalten. Zulieferern ist die Zufahrt nur zum Be- und Entladen gestattet.

7. Bewirtung, Rauchen

Sofern nur gestuhlt wird, darf im Saal weder geraucht noch bewirtet werden. Das Rauchen und das Verabreichen von Getränken ist nur in den Vorräumen zulässig.

8. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter (Vereine usw.) haftet der Stadt für alle Schäden, die innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch die Benutzung entstehen, und zwar am Gebäude selbst sowie an den überlassenen Einrichtungen und Geräten.

Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter neben der Veranstalterhaftpflicht eine Mietsachschadensversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 2.500,00 EUR nachzuweisen. Anstelle einer Mitschadensversicherung kann eine

anderweitige Sicherheit in Form einer Kautions- oder Bankbürgschaft in Höhe von 2.500,00 EUR erbracht werden.

9. Haftungsausschluss

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Halle und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte sowie die zur Halle gehörenden Zufahrten, Zugangswege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragung zu prüfen. Der Veranstalter übernimmt die der Stadt als Halleneigentümerin obliegende Streupflicht. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Die Haftung der Stadt für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

10. Räumung und Reinigung

Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räumlichkeiten in einwandfreiem Zustand und ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. Damit die Räumung zügig vonstatten geht, sind dafür bei der Räumung der Sporthalle mindestens 15 bis 20 Personen und bei den Turn- und Mehrzweck-hallen mindestens 10 bis 15 Personen bereitzustellen.

Die Reinigung hat sich auf die unmittelbare Umgebung der Gebäude zu erstrecken, wenn diese durch die Veranstaltung verunreinigt wurde.

11. Schutz des Fußbodens und der Stühle

Die zur Aufstellung gelangenden Einrichtungsgegenstände (Bühne, Tische, Stühle usw.) müssen so beschaffen sein, dass Beschädigungen des Fußbodens vermieden werden.

Sollte eine Bar eingerichtet werden, so ist der Fußboden, sofern er mit einem PVC-Belag oder Teppich beschichtet ist, auf geeignete Weise abzudecken.

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind Aschenbecher in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Das Stehen auf den Stühlen ist untersagt.

12. Sperrstunde

Die Genehmigung zur Benutzung berechtigt nicht zur Überschreitung der Sperrstunde. Die dafür erforderliche Erlaubnis ist rechtzeitig beim Bürgerbüro zu beantragen.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Sperrstunde eingehalten wird. Bei Nichteinhaltung muss mit Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden.

13. Herrichten der Räume

Das Herrichten der Räume (Bestuhlung, Dekoration usw.) ist Sache des Veranstalters und darf bei Sport-, Mehrzweck- und Turnhallen erst nach Beendigung des Schulunterrichts erfolgen; Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung zulässig.

Der Veranstalter hat sich wegen dem Herrichten und Reinigen der Räumlichkeiten rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister bzw. Hallenwart in Verbindung zu setzen.

Für die Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden.

Die Deckendekoration darf im Bürgersaal nur an den unter den Betonträgern befindlichen Drahtseilen und an der Brüstung der Galerie befestigt werden; die Befestigung an den abgehängten Deckenteilen ist nicht zulässig. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben an den Wänden und Böden ist nicht gestattet.

Die Aufstellung der für die Veranstaltung benötigten Einrichtungsgegenstände sowie der An- und Abtransport ist Sache des Veranstalters. Einrichtungsgegenstände, wie Podien mit Unterlagsplatte, Stühle – soweit in ausreichender Zahl vorhanden –, Rednerpult, Fahnen und vorhandene Pflanzkübel werden auf Wunsch unentgeltlich aus Beständen der Stadt zur Verfügung gestellt.

Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht durch die Dekoration verstellt oder verhängt werden.

Die in der Sporthalle installierte Lautsprechanlage so-wie weitere technische Einrichtungen können kostenlos benutzt werden. Die Bedienung darf nur durch den Hallenwart bzw. Hausmeister oder sonstiges Personal der Stadt auf Kosten des Veranstalters erfolgen.

14. Proben

Wegen der Überlassung der Räume für Proben muss sich der Veranstalter mit der Schulleitung bzw. der Stadtverwaltung – Hauptamt – in Verbindung setzen. Die schriftliche Genehmigung der Stadt über die Bereitstellung der Räume ist hierbei vorzulegen.

15. Schankerlaubnis

Die Genehmigung zur Benutzung der Räume berechtigt nicht zum Ausschank von Getränken. Die dafür erforderliche vorübergehende Schankerlaubnis ist beim Bürgerbüro rechtzeitig zu beantragen.

16. GEMA

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung der GEMA, Bezirksdirektion Augsburg, zu melden bzw. seiner Pflicht nach dem Urheberrechtsgesetz – nachzukommen.

17. Besondere Bedingungen

In der Genehmigung können von den vorstehenden Bedingungen abweichende, ergänzende oder zusätzliche Bedingungen festgelegt werden.